

Adoption und Pflege im Vergleich

	Adoption	Pflegekinderwesen
Voraussetzungen zur Aufnahme eines Adoptiv- und Pflegekindes	<p>Wer kann adoptieren?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ehepaare, ausschließlich gemeinsam: Ein Ehepartner muss das 25., der bzw. die andere das 21. Lebensjahr vollendet haben. • Alleinstehende: Adoptionsmöglichkeit ab einem Alter von 25 Jahren • Eingetragene Lebenspartnerschaften: Lebenspartner können nur als Einzelpersonen adoptieren. 	<p>Wer kann ein Pflegekind aufnehmen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ehepaare • Alleinstehende • Partner ohne Eheverhältnis • Gleichgeschlechtliche Partner
	<p>Weitere Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alter: Der Altersunterschied zwischen Kind und Adoptiveltern sollte einem natürlichen Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen. Er sollte möglichst nicht mehr als 40 Jahre betragen. • Gesundheit • Gesicherte wirtschaftliche Verhältnisse • ohne Vorstrafen (Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis) • partnerschaftliche Stabilität • unterstützendes soziales Umfeld • kindgerechte Wohnverhältnisse • erziehungsleitende Werte 	<p>Weitere Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alter: Das Maximalalter für eine Aufnahme beträgt 40 Jahre und orientiert sich nach dem jüngeren Partner. In Einzelfällen kann die Altersgrenze auf 45 Jahre aufgestockt werden. • Gesundheit • gesicherte wirtschaftliche Verhältnisse • ohne Vorstrafen (Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis) • partnerschaftliche Stabilität • unterstützendes soziales Umfeld • kindgerecht Wohnverhältnisse • erziehungsleitende Werte
<p>Das Bewerbungsverfahren:</p> <p>Beratungsgespräche</p> <p>Bewerberbogen</p> <p>Hausbesuch</p> <p>Vorbereitung und Qualifizierung</p>	<p>Mindestens 6 Beratungsgespräche</p> <p>Beantwortung des Bewerberfragebogens</p> <p>Ein Hausbesuch durch zwei Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle</p> <p>Adoptionsvorbereitungsseminar: 4 Modulabende, jeweils freitags, 17.00 bis 21.00 Uhr Teilnahme ist verpflichtend!</p>	<p>Mindestens 2 Beratungsgespräche</p> <p>Herausgabe des Bewerberbogens nach dem 1. Beratungsgespräch, verpflichtend für alle Bewerber</p> <p>Mindestens ein Hausbesuch durch zwei Fachkräfte des Pflegekinderdienstes – Gesprächsschwerpunkte: - Reflexion der bisherigen Gesprächsinhalte / Klärung offener Fragen - Entscheidung über Zulassung zur Pflegeelternschulung</p> <p>Pflegeelternschulung: 10 Schulungsabende, jeweils dienstags, 19.00 bis 21.00 Uhr Die Teilnahme ist verpflichtend! Ausgenommen sind Verwandtenpflegebewerber: Hier ist eine Teilnahme jedoch ausdrücklich erwünscht.</p>

	Adoption	Pflegekinderwesen
Abschlussgespräch	Nach der Schulung wird mit den Bewerbern das weitere Verfahren besprochen.	Nach der Schulung wird die Eignung oder Nicht-Eignung der Bewerber vom Team des gemeinsamen Pflegekinderdienstes kollegial festgestellt und in einem Abschlussgespräch mit den Bewerbern besprochen.
Verfahrenskosten	<p>Im Rahmen des Adoptionsvorbereitungseminars entstehen Kosten pro Paar von 100 €.</p> <p>Die Kosten für Führungszeugnisse tragen die Bewerber.</p> <p>Für eine Auslandsvermittlung wird ein Sozialbericht von den Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstelle erstellt.</p> <p>Der Sozialbericht ist kostenpflichtig (1.200 €).</p>	<p>Das Bewerbungsverfahren ist für Interessenten komplett kostenfrei.</p> <p>Auch die Seminarteilnahme sowie weitere Angebote des Pflegekinderdienstes sind kostenfrei.</p>
Nach der Anerkennung als Adoptiv- und Pflegekindbewerber	<p>Aktive Wartezeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewerber halten vierteljährlich Kontakt zur Adoptionsvermittlungsstelle. - mögliche Bewerbung bei anderen Jugendämtern - jährliche Gespräche zur Aktualisierung gesundheitlicher, beruflicher und wirtschaftlicher Verhältnisse, Umzug, Schwangerschaft, Scheidung / Trennung, etc. 	<p>Aktive Wartezeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschulte und anerkannte Bewerber halten nach Beendigung der Schulung Kontakt zu den Mitarbeitern des gemeinsamen Pflegekinderdienstes und informieren über veränderte Lebenssituationen, z. B. gesundheitliche, berufliche und wirtschaftliche Verhältnisse, Umzug, Schwangerschaft, Scheidung / Trennung, etc.
Zeitraum bis zur Aufnahme des Kindes	Bis zur Vermittlung eines Kindes kann es einige Monate bis Jahre dauern.	<p>Je nach Betreuungsform (siehe unten) kann der Zeitraum für die Vermittlung kürzer oder länger dauern. Generell ist jedoch davon auszugehen, dass die Vermittlung eines Pflegekindes i. d. R. schneller geschieht, als vergleichsweise bei einer Adoption.</p> <p>Die Bereitschaftspflege und Kurzzeitpflege sind jedoch in diesem Bereich differenziert zu betrachten.</p>
Auswahl der geeigneten Eltern	<p>Die Vermittlung eines Kindes ist abhängig von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Bedürfnissen des Kindes - den Vorstellungen und Wünschen der leiblichen Eltern für ihr Kind - den Kompetenzen und Ressourcen der Bewerber 	<p>Die Anfrage zur Aufnahme eines Pflegekindes erfolgt i. d. R. durch die sozialen Dienste.</p> <p>Die Auswahl geeigneter Pflegefamilien erfolgt dann durch kollegiale Beratungen der Fachkräfte.</p> <p>Die Herkunftsfamilie wird in den Hilfeplanprozess auf Grundlage des § 36 SGB VIII mit einbezogen.</p>

	Adoption	Pflegekinderwesen
Grundlage und Vermittlungsprozess	<p>Adoptionsbedürftigkeit des Kindes:</p> <p>Jeder Adoption geht eine gesetzlich vorgeschriebene angemessene Pflegezeit voraus, die i. d. R. ein Jahr dauert, in einzelnen Fällen auch länger.</p>	<p>Vollzeitpflege:</p> <p>Grundlage für eine Aufnahme eines Pflegekindes in Vollzeit ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Antrag auf „Hilfe zur Erziehung“ (HZE) der sorgeberechtigten Personen - Beschluss zur Gewährung der Hilfen im zuständigen Jugendamt <p>In besonderen Fällen können Familiengerichtliche Verfahren eingeleitet werden. Hier kann zusätzlich ein Gutachten zur Einschätzung der dauerhaften Verbleibung des Kindes vom Gericht in Auftrag gegeben werden.</p> <p>Vor der Aufnahme eines Kindes in einer Vollzeitpflegestelle kann somit eine Betreuung durch eine Bereitschaftspflegefamilie in Betracht kommen.</p>
	<p>Begleitung während der Adoptionspflegezeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelmäßige Gespräche und Hausbesuche durch die Adoptionsvermittlungsstelle und dem Vormund des Kindes. - Nach einem Jahr stellen die Adoptivpflegeeltern in Absprache mit dem Vormund den notariellen Adoptionsantrag. - Anhörung durch das Familiengericht - Adoptionsbeschluss 	<p>Während des gesamten Prozesses werden alle am Prozess beteiligten Personen engmaschig betreut.</p>
Anbahnungsphase zwischen Kind und Eltern	<p>Je nach Alter und der Vorgeschichte des Kindes kann die Anbahnungsphase mehrere Wochen oder Monate dauern.</p> <p>In dieser Phase kann es zum Kennenlernen der leiblichen Eltern kommen.</p>	<p>Zu Beginn der Anbahnungsphase lernen die leiblichen Eltern die in Frage kommende Pflegefamilie unter der Begleitung von Fachkräften kennen.</p> <p>Bei gegenseitiger Akzeptanz der Auswahl:</p> <p>Je nach Alter und der Vorgeschichte des Kindes kann die Anbahnungsphase mehrere Wochen oder Monate dauern.</p>
Herkunft der Kinder	<p>Die Kinder stammen aus dem Zuständigkeitsbereich der Adoptionsvermittlungsstelle oder von anderen deutschen Jugendämtern.</p> <p>Die Adoption eines Kindes aus dem Ausland ist u. U. möglich.</p>	<p>Die Aufnahme von Pflegekindern aus dem eigenen Jugendamtszuständigkeitsbereich wird prioritär behandelt.</p> <p>In Einzelfällen sind Aufnahmen durch andere Jugendämter möglich.</p>

	Adoption	Pflegekinderwesen
Wie lange bleibt das Kind in der Familie?	Nach dem Adoptionsbeschluss hat das Adoptivkind den gleichen rechtlichen Status wie ein leibliches Kind. Die Adoption gilt lebenslang und ist unumkehrbar.	<p>Betreuungsformen:</p> <p>Bereitschaftspflege: Das Kind lebt vorübergehend in einer Bereitschaftspflegefamilie. Die Aufnahme erfolgt aus einer Notsituation betreffend die Herkunftsfamilie.</p> <p>Kurzzeitpflege: Zeitlich befristete Kurzzeitpflege mit klar abgegrenztem Aufenthaltszeitraum: Die Vermittlung eines Kindes erfolgt z. B. aufgrund eines planbaren Krankenhausaufenthaltes und gleichzeitigem Ausfall aller Betreuungsmöglichkeiten des Kindes.</p> <p>Vollzeitpflege: Dauerhafte Betreuung: Das Kind lebt langfristig (meistens bis zur Volljährigkeit) in der Pflegefamilie.</p> <p>Sonderpädagogische Pflegestelle: Das Kind mit einem höheren erzieherischen Bedarf lebt langfristig in einer geeigneten Pflegefamilie.</p>
Finanzielle Leistungen	Vom Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes werden alle aufkommenden Kosten das Kind betreffend vollständig von den Adoptivpflegeeltern übernommen.	<p>Finanzielle Angelegenheiten ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes: <u>Laufende Leistungen</u> setzen sich aus einem monatlichen Pflegegeld zusammen. Dieses wird unterteilt in den Grundbetrag (Höhe abhängig von dem Alter des Kindes) und dem Erziehungsbetrag.</p> <p>Zeigt das Kind einen erhöhten Bedarf, so haben die Pflegeeltern zusätzlich die Möglichkeit auf einen mtl. Geldbetrag, der sich nach den Richtlinien für die Zahlung von Leistungen an Pflegeeltern orientiert. Welcher Bedarfsstufe das Kind zuzuordnen ist, wird von den Fachkräften eingeschätzt. Dieser Betrag beträgt zwischen 100 und 360 Euro monatlich.</p> <p>Zusätzlich gibt es noch einen Nebenleistungskatalog, auf den Pflegeeltern Anspruch haben. Darin werden einmalige Zusatzleistungen aufgezählt, wie etwa Kostenübernahme im Freizeitbereich, Sehhilfen, Lernmittel, etc.</p> <p>Für die erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle können folgende Zuschüsse gewährt werden: (abhängig vom Alter)</p> <ul style="list-style-type: none"> - verschiedene Mobiliars - Kinderwagen bis 150 € - Kindersitz bis 100 € - Bekleidungs-Erstausstattung bis 300 €

	Adoption	Pflegekinderwesen
Finanzielle Leistungen	<p>Adoptivpflegeeltern haben Anspruch auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kindergeld - Elterngeld - Elternzeit - Leistungen ihrer Krankenkasse <p>Kein Anspruch auf Pflegegeld!</p>	<p>Pflegeeltern haben Anspruch auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kindergeld - Elternzeit - Leistungen ihrer Krankenkasse <p>Kein Anspruch auf Elterngeld!</p>
Elterliche Sorge	<p>Nach Aufnahme des Kindes beginnt die gesetzlich vorgeschriebene Adoptionspflegezeit, die i. d. R. ein Jahr dauert.</p> <p>Die Adoptivpflegeeltern bestimmen über die alltäglichen Angelegenheiten des Kindes.</p>	<p>Für die Dauer des Pflegeverhältnisses sind die Pflegeeltern befugt, über die alltäglichen Angelegenheiten zu entscheiden. Dies erfolgt unabhängig davon, wer die Personensorge hat: Im Familiengerichtlichen Verfahren können Teile der Personensorge den leiblichen Eltern entzogen und auf das Jugendamt übertragen werden:</p>
	<p>Nach dem Adoptionsbeschluss erhalten die Adoptiveltern die elterliche Sorge.</p>	<p>Die elterliche Sorge liegt bei der Herkunftsfamilie.</p>
	<p>Vormund: Nach der notariellen Adoptionsfreigabe der leiblichen Eltern wird ein Vormund vom Gericht bestellt. Er vertritt das Kind in allen rechtlichen Angelegenheiten. Ihm obliegt die Personen- und Gesundheits-sorge, die Vermögenssorge und das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Bis zum Adoptionsbeschluss ist er für das Kind mitverantwortlich.</p>	<p>Vormund / Pfleger: Die Wahrnehmung der Personensorge übernimmt entweder ein Pfleger (Teile der Personensorge) oder ein Vormund (Wahrnehmung aller Teile der Personensorge).</p>
	<p>Das Kind erhält den Familiennamen, evtl. einen zweiten Vornamen und die Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern.</p>	<p>Der Geburtsname des Kindes wird beibehalten. Das Pflegekind nimmt nicht den Namen der Pflegeeltern an.</p>
Betreuung / Begleitung nach der Vermittlung eines Kindes	<p>Die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle halten auch nach dem Adoptionsbeschluss regelmäßig Kontakt zur Adoptivfamilie.</p>	<p>Mit Beginn des Pflegeverhältnisses beginnt der Hilfeplanprozess. Dieser umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige Hausbesuche bei den Pflegeeltern durch die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes - 2 Hilfeplangespräche im Jahr - Vorbereitung für das Hilfeplangespräch (Entwicklungsbericht der Pflegeeltern über das Pflegekind)
	<p>Angebote der Adoptionsvermittlungsstelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratung - fachlich begleitete Elterngruppe - Themenabende - Sommerfest 	<p>Angebote des Pflegekinderdienstes für Pflegeeltern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratung und Begleitung - Gruppensupervisionsmöglichkeit (in Krisensituationen auch Einzelsupervision möglich) - themenspezifische Familienseminare - Erfahrungsaustauschabend für Bereitschaftspflegeeltern <p>Für die Begleitung und Betreuung der Herkunftsfamilie ist der Soziale Dienst zuständig.</p>

	Adoption	Pflegekinderwesen
Kontakte zur Herkunftsfamilie	<p>Die leiblichen Eltern geben mit der notariellen Freigabeerklärung alle Rechte und Pflichten ihrem Kind gegenüber ab.</p> <p>Offene Adoptionsformen mit Kontakten zwischen den Herkunftseltern und den Adoptiveltern werden zunehmend gelebt und von beiden Seiten als Bereicherung erfahren.</p>	<p>Kontakte zwischen Herkunftsfamilie und Pflegeeltern finden regelmäßig im Rahmen des Hilfeplangespräches (runder Tisch) statt.</p> <p>Im Hilfeplan wird der Turnus für Kontakte zwischen dem Pflegekind und dessen Herkunftsfamilie besprochen und festgelegt.</p> <p>Die Kontakte finden i. d. R. auf neutralem Boden statt; bei Bedarf auch mit Begleitung von Fachkräften.</p>
Beendigung	Adoption verbindet Eltern und Kind ein Leben lang!	<p>Die Hilfe zur Erziehung endet wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Personensorgeberechtigten den Antrag auf „Hilfe zur Erziehung“ zurückziehen. 2. Das Pflegekind volljährig wird – die Hilfe wird beendet, da keine Verlängerung / kein Bedarf notwendig ist. 3. Die Verlängerung als junger Volljähriger endet. 4. Es zu einer Rückführung in die Herkunftsfamilie kommt. 5. Ein Wechsel in eine andere Hilfeform stattfindet. 6. Es zu einer Adoption des Pflegekindes kommt.
Gesetzliche Grundlage	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §§ 1741 ff Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG), §§ 7 f	Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) § 27 SGB VIII in Bezug auf § 33 SGB VIII Vollzeitpflege